



Inhalt	Seite
<i>Verordnung z. Änderung d. Verordnung d. Landeshauptstadt München üb. d. Anbringen v. Anschlägen u. Plakaten u. üb. Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) v. 04. Sept. 2007</i>	229
<i>Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München v. 21.08.2007</i>	229
<i>Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgem. Eisenbahngesetz (AEG); Neubau einer Eisenbahnüberführung (Geh- u. Radwegunterführung) u. barrierefreier Ausbau d. S-Bahn-Haltepunkts Berg am Laim in d. Landeshauptstadt München, Bahn-km 2,427 d. Eisenbahnstrecke München Ost - Simbach am Inn, Tektur; Auslegung d. Planfeststellungsbeschlusses v. 31.07.2007 u. d. festgestellten Planes</i>	232
<i>Baugenehmigungsverfahren; Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayer. Bauordnung (BayBO) gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 4 BayBO; Errichtung einer Grünanlage mit Spieleinrichtungen, Bolzplatz u. Lärmschutzwall (Graf-Lehndorff-/Riemer Str.) auf d. Grundstück Graf-Lehndorff-Str., Fl.Nr. 1554 u. a., Gemarkung Trudering unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen, Befreiungen u. Abweichungen</i>	232
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	236

§ 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) vom 08.08.1995 (MüABl. S. 206), zuletzt geändert am 12.06.2003 (MüABl. S. 184) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(2) Zudem dürfen politische Parteien und Wählergruppen bis zu drei Wochen vor einer politischen Veranstaltung und eine Woche danach Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen. Die Anschläge müssen in diesem Fall unter deutlicher Angabe von Ort und Zeit auf die Veranstaltung hinweisen. Die maximale Größe der Plakate ist auf 1 qm (DIN A 0) beschränkt.“

2. In § 5 wird folgende Ziffer 3 neu angefügt:

„3. entgegen den Vorschriften über die Plakatierung durch politische Parteien und Wählergruppen (§ 2 Abs. 1 und 2) ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 18.07.2007 beschlossen.

München, 04. September 2007 i. V. Hep Monatzeder
3. Bürgermeister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) vom 04. September 2007

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl. S. 540), folgende Verordnung:

Freistellung - Bekanntmachung -

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 21.08.2007 - Az. : 61141 Paw (5510- 11,328) zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Das Flurstück Nummer 395 (Größe 2074 m²), das Flurstück Nummer 418/2 (Größe 1246 m²), das Flurstück Nummer 430/21 (Größe 98 m²), das Flurstück Nummer 430/25 (Größe 840 m²), das Flurstück Nummer 430/26 (Größe 800 m²), das Flurstück Nummer 430/27 (Größe 125 m²), das Flurstück Nummer 430/41 (Größe 58 m²), das Flurstück Nummer

430/42 (Größe 398 m²), das Flurstück Nummer 430/73 (Größe 3390 m²) und die Teilfläche des Flurstücks Nummer 430/67 (Größe 27614 m²) in Gemarkung Berg am Laim der Landeshauptstadt München, Streckennummer 5510, München Hbf – Rosenheim, werden zum 11.09.2007 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

- Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage 1 beigegefügte Lageplan, Maßstab 1:1000 vom 30.01.2007.

(Zur Bekanntmachung der Freistellung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München dient ein Übersichtsplan mit schraffierter Freistellungsfläche.)

Hinweis

- Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.
- Sollte bei der Freistellung von Bahnbetriebszwecken nur eines Teils eines Flurstücks zum Zeitpunkt der Antragstellung die grundbuch- und katasterrechtliche Teilung noch nicht vorliegen, ist der grundbuch- und katasterrechtliche Vollzug dem Eisenbahn-Bundesamt von Seiten des Antragstellers durch Vorlage eines Auszuges aus dem Liegenschaftskataster mit den aktuellen Eigentumsgrenzen anzuzeigen, sobald diese Unterlagen vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9-11
80335 München

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn

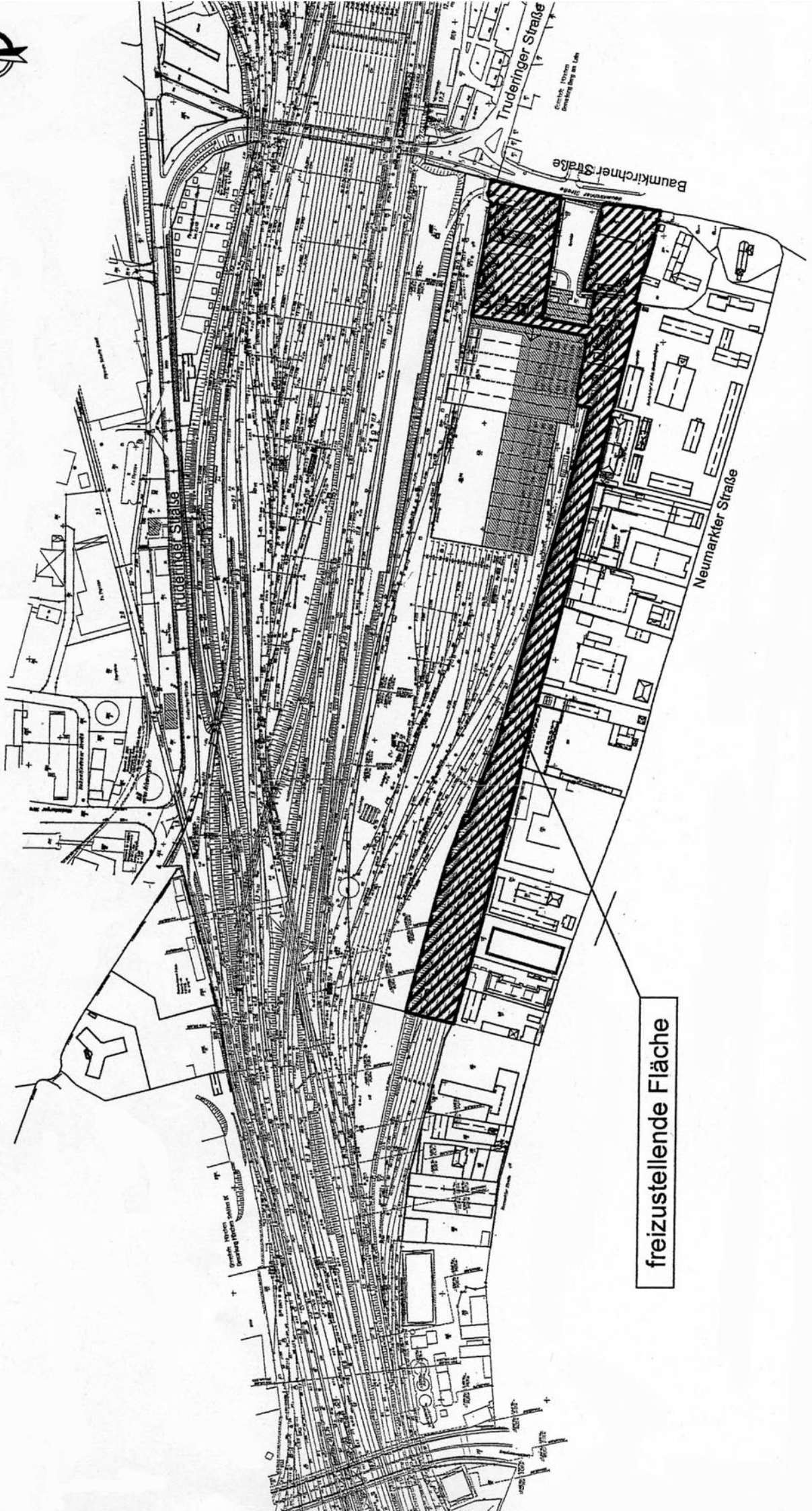
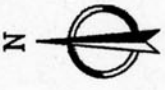
eingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089 / 5 48 56 - 141) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

München, 21. August 2007

Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle München
Im Auftrag
gez. Fuchs



freizustellende Fläche

geschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.

c. Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet oder zum versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.

d. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplante Baumaßnahme und des Betreiben der baulichen Anlage betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

e. Bahndämme dürfen nicht ab- oder untergraben werden, auch nicht in geradliniger Fortsetzung der gedachten Linie des Dammes unterhalb der jeweiligen Geländeoberfläche.

f. Die Oberleitungsanlage darf unter keinen Umständen beschädigt werden. Bei Bebauungen, Bauarbeiten, Fahrzeug- und Kraneinsätzen ist ein sicherer Abstand zu den Seilen und anderen Bauteilen zu gewährleisten.

g. Sollte ein Kraneinsatz in der Nähe von Bahnanlagen erforderlich werden, wobei planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der OB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, welche bei elektrifizierten Strecken sowie bei allen Vorhaben bei denen das Überschwenken der Bahnanlagen mit Last nicht vermeidbar ist, mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist.

h. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Stellungnahme der DB AG zum Bauvorhaben bei der DB Netz AG, NL Süd, Fern- und Ballungsnetz, Anlagenmanagement Südbayern, Richelstraße 3, Herr Vöhringer (Tel. 089/1308-72836), 80634 München, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1: 1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

i. 6 Wochen vor Baubeginn ist der 1. Bezirksleiter Fahrbahn Netzbezirk Mü.-Ost (Herr Sixt; Tel.: 0160 - 97432518) zu benachrichtigen und mit diesem die Sicherung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durchzusprechen und abzustimmen.

j. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahn ist auf Dauer in geeigneter Weise zu verhindern.

k. Es ist sicherzustellen, dass während des gesamten Bauverlaufes Zugang und Zufahrt zur Baustelle nur auf Grund des Antragstellers erfolgt. Des Weiteren darf auf Bahngrund (nie im Gleisbereich) Baufahrzeuge abgestellt, Material oder anderes gelagert werden.

l. Bahngrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine und Kabelmerkmale dürfen nicht beschädigt, entfernt oder überdeckt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Verursachers/Veranlassers neu einzumessen und zu setzen.

m. Wir verweisen insbesondere darauf, dass gegenüber allen stromführenden Teilen Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richt-

linie 997.02 und der GUV-R B 11 einzuhalten bzw. vorzusehen sind.

n. Für alle zum Schadenersatz verpflichtende Ereignisse, die aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Eisenbahngrundstücke und darauf befindliche Sachen auswirken, haftet der Bauwerber bzw. Bauherr. Er haftet auch für das Verschulden seiner Gehilfen und derjenigen Personen, denen er sich zur Verrichtung oder Erfüllung bedient.

o. Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal, usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen. Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Ausnahmen und Befreiungen von folgenden §§ des Baugesetzbuches (BauGB) bzw. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Abweichungen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) werden erteilt:

Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen der Errichtung baulicher Anlagen (Lärmschutzwand, Unterstand, Streetballplatz, Bolzplatz mit Zaun, Gerätespiel, Gabbionenwand, Rodelhügel) in der zu begrünenden Fläche.

Die Erteilung der o.g. Befreiungen ist städtebaulich vertretbar bzw. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern die Befreiung für die Lärmschutzmaßnahme. Die bebauungsplanabweichende Herstellung der Grün- und Freiflächen, mit der insbesondere ein wirksamer Lärmschutz für die südöstlich anschließenden Wohngebiete erreicht werden soll, trägt ganz wesentlich zur Aufwertung dieser Wohnflächen bei.

Überschlägige Berechnungen des Referates für Gesundheit und Umwelt ergeben, dass beim Bau der geplanten Schallschutzwand der Orientierungswert von 55 dB(A) gemäß der DIN 18005 für Kinderspielplätze und Freizeiteinrichtungen, sowie für öffentliche Grünflächen, die zu Erholungszwecken dienen, eingehalten wird.

Der Wall führt also zu einer reduzierten Schienenlärmbelastung auf die südlich angrenzenden Freizeiteinrichtungen und damit zu einer Verbesserung ihrer Nutzbarkeit.

Die Entfernungsvorgaben zwischen Bolzplatz bzw. Gerätespielplatz und benachbarter Wohnbebauung werden eingehalten. Aufgrund der relativ großen Entfernung zur Wohnbebauung ist nicht mit wesentlichen Störungen zu rechnen. Im Übrigen ist hier durch eine Begrenzung der Spielzeit auf den Tag eine Störung in den sensiblen Nachtstunden ausgeschlossen.

Die verhaltensbezogenen Lärmbelastungen vom Rodelhügel sind erfahrungsgemäß auf wenige Wochen während der Winterzeit beschränkt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Verschiebungen der Freizeiteinrichtungen Verlagerungen der Geräuschbelastung für die Anwohner stattfinden. Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden eingehalten. Die Verlagerungen bringen deshalb keine relevanten Verschlechterungen der Lärmsituation für die Anwohner.

Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen der veränderten Größe und Ausdehnung der Fläche mit zu entwickelnder Vegetation.

Die Flächengröße der geplanten Maßnahme für die " Fläche mit zu entwickelnder Vegetation" entspricht nicht den Angaben des Grünordnungsplanes. Die Differenz beträgt etwa 650 qm, ca. 14 % der eigentlich zu erbringenden Fläche. Diese Differenz kann hingenommen werden, da das gesamte Konzept auf die Errichtung des Lärmschutzwalles ausgerichtet ist und damit die Gesamtfläche nicht herstellbar ist. Seitens des Kommunalreferats, Abteilung Grundstücksverkehr, liegt eine Erklärung vor, wonach für den Fall einer späteren teilweisen Inanspruchnahme dieser Flächen durch die Streckenausbauplanung der Deutschen Bahn städtische Flächen flächengleich und in funktionalem und räumlichem Zusammenhang angeboten werden. Vom Kommunalreferat wird hier die Fläche Fl.Nr. 243/4, Gemarkung Daglfing, angeboten.

Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen der Errichtung von Krautgärten in der zu begrünenden Fläche.

Die Anlage der Krautgärten an der vorgesehenen Stelle widerspricht insofern dem Bebauungsplan, als an der vorgesehenen Stelle der Bolzplatz zu integrieren wäre. Die Befreiung ist unter der Maßgabe vertretbar, dass für den Fall der Aufgabe der Krautgärten, die Flächen entsprechend dem Bebauungsplan wieder landschaftsgerecht zu gestalten und zu begrünen sind. Die Befreiung ist weiter insofern vertretbar, als es sich dem Charakter nach nicht um eine dauerhafte Einrichtung handelt.

Abweichung gemäß Art. 70 Abs.1 BayBO von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO wegen Nichteinhaltung erforderlicher Abstandsflächen zum Nachbargrundstück der Deutschen Bahn AG, Fl.Nr. 1738, Gemarkung Trudering.

Die Abweichung ist vertretbar, da sich die nördlichen Abstandsflächen der Gabbionenwand nur geringfügig auf das Bahngrundstück erstrecken. Die DB Services Immobilien GmbH stimmt dem Vorhaben unter den o.g. Auflagen zu.

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt.

Die Zustellung der Baugenehmigung nach Art. 71 Abs.1 Satz 6 BayBO wird durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Planungsreferat, Blumenstr. 19, Zimmer 323, während folgender Sprechzeiten einsehen:

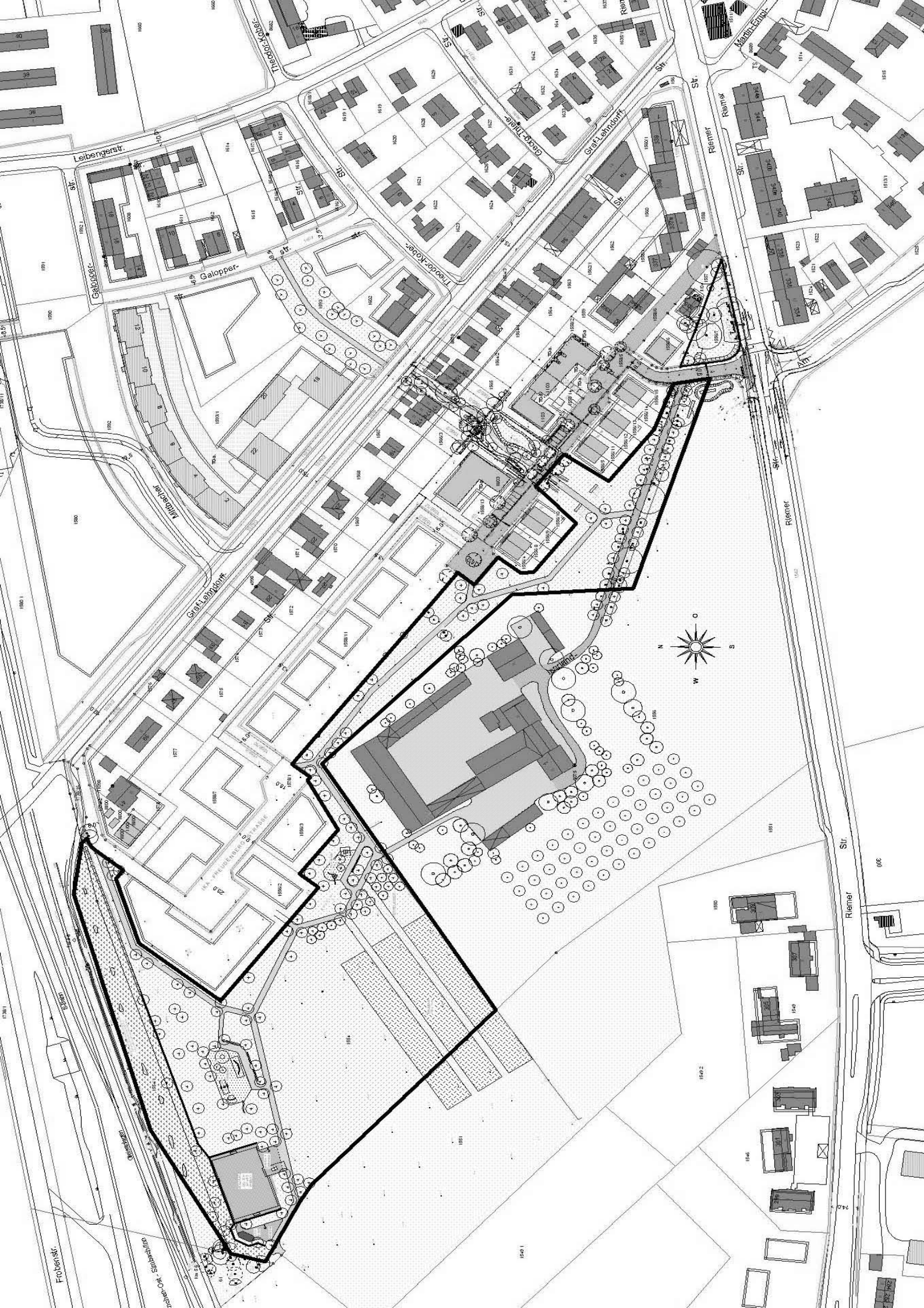
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24829) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 28. August 2007

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission



Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kattenbeck, Dieter und Josef Bugiel: Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG). Kommentar für die Praxis. Mit Wahlordnung. - 10., neu bearb. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2007. 392 S. ISBN 978-3-8029-8092-3; € 18,80.

Der Kurzkomentar enthält den vollständigen und aktuellen Text des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes sowie die Wahlordnung. Die Anlagen, Bekanntmachungen und Vollzugshinweise sowie die Erläuterungen entsprechen dem neuesten Stand. In die Neuauflage ist die Novellierung des BayPVG vom 10. April 2007 eingearbeitet.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln sowie die aktuelle Rechtsprechung sollen den Personalratsmitgliedern bei ihrer täglichen Arbeit eine schnelle und zuverlässige Unterstützung bieten.

Westermann, Ingo: Handbuch Know-how-Schutz. - München: Beck, 2007. XXV, 271 S. ISBN 978-3-406-51186-8; € 88.-

Know-how ist ein Sammelbegriff für sensible wirtschaftliche und technische Informationen, die nicht durch gewerbliche Schutzrechte im engeren Sinne oder Urheberrechte schutzfähig bzw. geschützt sind. Know-how umfasst auch Preislisten, Kalkulationsgrundlagen, Geschäftspapiere aller Art, nicht urheberrechtlich geschützte Computerprogramme, Konstruktionsunterlagen, chemische und biologische Prozessdaten und Informationen zu Konstruktionen von Maschinen, Anlagen und anderen technischen Produkten.

Der Know-how-Schutz hat erhebliche Bedeutung für das Wettbewerbsrecht, den gewerblichen Rechtsschutz aber auch im

Arbeits- und Strafrecht. Der Gesetzgeber baut den Know-how-Schutz ständig aus.

Die Neuerscheinung beleuchtet die vertraglichen und betriebsorganisatorischen Möglichkeiten des vorbeugenden Know-how-Schutzes. Das Handbuch behandelt auch die straf- und zivilrechtliche Haftung von Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Kunden und Dritten bei unbefugter Verschaffung oder Sicherung, Mitteilung oder Verwertung know-how-geschützter Informationen. Zudem erläutert das Handbuch das Zusammenspiel von Know-how-Schutz und gewerblichen Schutzrechten. Ein Überblick über den Know-how-Schutz im internationalen Kontext rundet das Werk ab.

Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar. Hrsg. von Friedrich Schoch, Eberhard Schmidt-Aßmann und Rainer Pietzner. - 14. Erg.-Liefg. - Stand: Feb. 2007 - München: Beck, 2007. - Loseblattausg. in 2 Ordnern. ISBN 978-3-406-39184-2; Grundwerk € 179.-

Der Kommentar zeigt die vielfältigen Verflechtungen des materiellen Rechts mit dem Verwaltungsprozessrecht auf. Er berücksichtigt die Einwirkungen des Europarechts auf das nationale Recht und setzt sich mit den zahlreichen gesetzlichen Sonderregelungen auseinander.

Die 14. Lieferung enthält u.a. Aktualisierungen zu den §§ 20, 23, 25, 26, 28, 30, 32 VwGO (ehrenamtliche Richter), § 56 VwGO (Zustellungen), § 56a VwGO (öffentliche Bekanntmachung in Massenverfahren), § 67a VwGO (gemeinsamer Bevollmächtigter in Massenverfahren), § 87 VwGO (Vorbereitendes Verfahren), § 87a VwGO (Entscheidung im vorbereitenden Verfahren), § 87b VwGO (Fristsetzung, Fristversäumnis), § 88 VwGO (Bindung an Klagebegehren).